kanton <b>schwyz</b> 🗇	

Beschluss Nr. 84/2021 Schwyz, 2. Februar 2021 / ju Versandt am: 3. Februar 2021

Änderung der Ausgestaltung der Covid-19 Härtefallmassnahmen Festsetzung

## 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen gesundheitspolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons Schwyz zur Bekämpfung der Pandemie treffen die Wirtschaft des Kantons Schwyz empfindlich.
- 1.2 Mit Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) haben die eidgenössischen Räte eine Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle bei Unternehmen geschaffen. Damit sollen Härtefälle bei Unternehmen abgefedert werden, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristische Betriebe.
- 1.3 Mit der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262) konkretisierte der Bundesrat das Härtefallprogramm und regelte insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen Härtefallhilfen beantragen können.
- 1.4 Am 16. Dezember 2020 bewilligte der Kantonsrat Ausgaben in der Höhe von 4.976 Mio. Franken zur Unterstützung der Schwyzer Härtefälle (RRB Nr. 840/2020). Damit konnte eine maximale Bundesbeteiligung in der Höhe von 10.574 Mio. Franken ausgelöst werden.
- 1.5 Parallel zu diesen Entwicklungen beschloss der Bundesrat am 18. Dezember 2020 aufgrund der epidemiologischen Lage, Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen ab 22. Dezember 2020 zu schliessen. In der Folge zeigte sich, dass Unternehmen, welche von der erneuten behördlichen Schliessung betroffen waren, erleichterte Voraussetzungen für

Härtefallentschädigung benötigen. Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 verlängerte und verschärfte der Bundesrat die bereits angeordneten Massnahmen erneut. Gleichzeitig baute er seine finanzielle Unterstützung über das Härtefallprogramm aus, lockerte die Bedingungen und kam damit den Forderungen der betroffenen Branchen entgegen.

- 1.6 Das kantonale Härtefallprogramm ist am 5. Januar 2021 angelaufen. Seit diesem Datum können Gesuche digital eingereicht werden. Aufgrund der bundesrätlichen Lockerungen vom 13. Januar 2021 musste der Gesuchsprozess überarbeitet und angepasst werden. Dies geschah rollend, damit bereits eingereichte Gesuche nicht erneuert werden müssen. Seit 19. Januar 2021 können Gesuche für Härtefallunterstützungen eingereicht werden, die sich auf die, vom Bundesrat am 13. Januar 2021 beschlossenen Voraussetzungen stützen.
- 1.7 Es ist zu erwarten, dass aufgrund der schwierigen Lage und den Lockerungen der Härtefallanforderungen vermehrt Gesuche eingehen werden und der Finanzierungsbedarf erheblich sein wird. Mit RRB Nr. 66/2021 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat für die Sitzung vom 24. Februar 2021 eine Ausgabebewilligung für das Härtefallprogramm 2021, nachdem der Bundesrat am 18. Dezember 2020 den dritten Teil der Finanzhilfen auf 750 Mio. Franken festgelegt hat. Auf den Kanton Schwyz bezogen ergibt dies maximal 7.839 Mio. Franken an Bundesgelder, sofern kantonsseitig 3.861 Mio. Franken bereitgestellt werden. Gesamthaft stehen damit für das Härtefallprogramm 2020 15.55 Mio. Franken und für das Härtefallprogramm 2021 11.7 Mio. Franken für die Schwyzer Unternehmen zur Verfügung, was aktuell einem Totalbetrag von 27.25 Mio. Franken entspricht.

## 2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen für die Gewährung von Härtefallbeiträgen

Das Verfahren zur Gewährung von Härtefallbeiträgen richtet sich gemäss Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung nach kantonalem Recht. Die Details wurden im RRB Nr. 931/2020 in Ziffer 2.1 ausführlich dargelegt. Für die Ausführungen bezüglich den Anforderungen für die Gewährung von Härtefällen kann auf Ziffer 2.2.1 jenes Regierungsratsbeschlusses verwiesen werden.

2.2 Überarbeitete Bundesrechtliche Anforderungen

Bezüglich den ursprünglichen bundesrechtlichen Ansprüchen wird auf RRB Nr. 931/2020 Ziffer 2.1.2 verwiesen. Am 18. Dezember 2020 und 13. Januar 2021 lockerte und ergänzte indes der Bundesrat die Anforderungen zu den Härtefällen.

#### 2.2.1 Änderungen vom 18. Dezember 2020

In Nachvollzug des vom Bundesparlament eingefügten Art. 12 Abs 2<sup>ter</sup> des Covid-19-Gesetzes fügte der Bundesrat Art. 2a in der Covid-19-Härtefallverordnung ein. Damit ist es Unternehmen mit klar abgegrenzten Tätigkeitsbereichen erlaubt, mittels Spartenrechnungen jede Sparte separat im Härtefallprogramm beurteilen zu lassen.

Auch wurde der Bundesparlamentsentscheid nachvollzogen, wonach Unternehmen bereits ab einem Mindestumsatz von Fr. 50 000.-- Beiträge beantragen können (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Covid-19-Härtefallverordnung).

Diverse Änderungen vom 18. Dezember 2020 wurden mit den Änderungen vom 13. Januar 2021 wieder aufgehoben oder nochmals angepasst, weshalb sie hier keine Erwähnung finden und nachfolgend unter Ziffer 2.2.2 berücksichtigt werden.

RRB Nr. 84/2021 - 2/6 - 2. Februar 2021

## 2.2.2 Änderungen vom 13. Januar 2021

Neu sind verschiedene Begründungen möglich, ob ein Härtefall vorliegt. Neben der ursprünglichen Definition, wonach ein Härtefall vorliegt, wenn ein Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 40 % im Jahr 2020 zu verbuchen hat, gibt es neu zwei weitere Tatbestände von Härtefällen: Da sich die behördlichen Massnahmen ins Jahr 2021 hineinziehen, ist es möglich, dass ein Unternehmen dank normaler Wintersaison 2019/2020 und/oder guter Sommersaison aufgrund des Jahresumsatzes 2020 nicht als Härtefall gilt, dass es aber wegen den behördlichen Schliessungen und Einschränkungen ab dem 4. Quartal 2020 im Jahr 2021 Umsatzrückgänge erleidet, die eine Beurteilung als Härtefall rechtfertigen. Mit dem neu geschaffenen Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> der Covid-19-Härtefallverordnung soll dem Rechnung getragen werden, indem ein Unternehmen auch den Umsatz der letzten zwölf Monate verwenden kann, also beispielsweise den Umsatz von März 2020 bis und mit Februar 2021. Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Anspruchsberechtigung verwendet werden. Die dritte Begründung eines Härtefalls liegt grundsätzlich vor, wenn behördliche Schliessungen von mindestens 40 Tagen zwischen 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 angeordnet wurden, diesfalls entfällt der Nachweis des Umsatzrückgangs (Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung).

Zudem wurde der Nachweis, dass ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig sein muss, vereinfacht. Inzwischen muss ein Unternehmen nur noch belegen, dass es sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet und dass es sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat (Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b Covid-19-Härtefallverordnung).

Mit den Änderungen vom 13. Januar 2021 muss ein Unternehmen nur noch bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten (beispielsweise Mieten, Versicherungen oder Energiekosten) resultiert (Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung). Für Unternehmen, deren Betrieb für mehr als 40 Kalendertage behördlich geschlossen wurde, entfällt dieser Beleg. Ebenso müssen sie keinen Beleg für Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis vorbringen (Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung).

Die Regelung, wonach ein Unternehmen während fünf Jahren oder bis zur freiwilligen Rückzahlung bei à-fonds-perdu-Beiträgen keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, keine Kapitaleinlagen rückerstatten und keine Darlehen an seine Eigentümer vergeben darf, wurde auf drei Jahre reduziert.

Um Unternehmen mit hohen Fixkosten besser berücksichtigen zu können, hat der Bundesrat auf Wunsch einzelner Kantone die Obergrenzen der Beiträge je Unternehmen erhöht.

#### 2.3 Weitere Anforderungen im Kanton Schwyz

In Art. 12 Covid-19-Gesetz sowie in der dazugehörigen Covid-19-Härtefallverordnung sind die Mindestvoraussetzung definiert, die kantonale Härtefallregelungen für eine Bundesbeteiligung erfüllen müssen. Die Kantone können in ihrer Regelung zusätzliche Kriterien vorsehen oder bestehende verschärfen (beispielsweise Eingrenzung auf bestimmte Branchen, konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen oder Dauer der Massnahmen). Werden die Anforderungen des Bundes erneut geändert, so sind diese für den Kanton Schwyz aufgrund der Koppelung des Kantonsbeitrags an den Bundesbeitrag ebenfalls verbindlich (vgl. RRB Nr. 840/2020, Ziffer 2.6). Zur Auslösung des Bundesbeitrags darf ein Kanton die bundesrechtlichen Vorschriften jedoch nicht unterschreiten (Art. 1 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung).

RRB Nr. 84/2021 - 3/6 - 2. Februar 2021

## 2.3.1 Anpassung der bestehenden kantonalen Anforderungen

Mit RRB Nr. 931/2020 hat der Regierungsrat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und insbesondere mit Beschlussziffern 26 eigene Voraussetzungen geschaffen. Aufgrund der bundesrechtlichen Anpassungen müssen diese Anforderungen überprüft werden.

Das Erfordernis (RRB Nr. 931/2020 Beschlussziffer 2, drittes Lemma), wonach im Jahr 2020 kein Reingewinn erwirtschaftet werden darf, gilt für Unternehmen nicht, welche im Sinne von Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung von Betriebsschliessungen betroffen sind. Die entsprechende kantonale Anforderung ist für diese Härtefallkategorie anzupassen.

Im Nachvollzug der bundesrechtlichen Lockerungen wird im RRB Nr. 931/2020 die Beschlussziffer 4 dahingehend angepasst, als es Unternehmen während drei statt wie bisher während fünf Jahren untersagt ist, Rückzahlungen von Aktionärsdarlehen nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags, oder bis zu dessen freiwilligen Rückzahlung an den Kanton, zu tätigen.

Die im RRB Nr. 931/2020 unter Beschlussziffer 2 erstes und zweites Lemma formulierten Anforderungen, jene in Beschlussziffer 5 sowie die Kompetenzzuweisung in Beschlussziffer 6 ändern sich nicht. Die unveränderten Anforderungen werden der Übersichtlichkeit halber und im Sinne des Dienstes an den betroffenen Unternehmen mit vorliegendem Beschluss nochmals genannt, damit alle kantonalen Anforderungen zusammenhängend aufgezählt werden können.

Die Anforderungen von Beschlussziffer 3 werden angepasst. Neu kann der festgesetzte Beitrag, welcher in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens steht, durch die Entscheidungsinstanz angepasst werden. Damit kann ein offensichtliches Missverhältnis zwischen ungedeckten Fixkosten und dem errechneten Härtefallbeitrag verhindert werden.

Bereits im RRB Nr. 931/2020 wurde ausgeführt, dass die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel trotz Aufstockung allenfalls nicht ausreicht, um das Gesuchsaufkommen vollumfänglich decken zu können (vgl. Ziffer 2.3.4). Nachdem die Voraussetzungen für Härtefälle am 13. Januar 2021 vom Bundesrat gelockert wurden, lässt sich der Finanzbedarf für Härtefälle noch schwerer einschätzen als zuvor. Eine allfällige Kürzung der Beiträge hat durch die Entscheidungsinstanz für alle Härtefälle proportional zu erfolgen.

### 2.3.2 Neue kantonale Anforderungen

Der Bund räumt den Kantonen einen grösseren Spielraum in der Festsetzung der Höchstgrenzen der Beiträge je Unternehmung ein. So können die Kantone neu maximal 20 % statt 10 % des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 und maximal Fr. 750 000.-- je Unternehmen ausrichten.

Wäre der Umsatz alleiniges Anknüpfungsmerkmal zur Berechnung der Härtefallbeiträge, bliebe die Kostenstruktur von Unternehmen unbeachtet. Zudem können Kostenfaktoren wie Personalrespektive Lohnkosten von Unternehmen über die Kurzarbeitsentschädigung oder die Corona-Erwerbsersatz-Entschädigung gedeckt werden. Es drängt sich daher auf, die Härtefallbeiträge gestützt auf die Fixkosten der jeweiligen Unternehmen im Jahr 2020 festzusetzen. Dabei sind bei den drei Kategorien von Härtefällen die unterschiedliche Betroffenheit und Härte wie auch die unterschiedliche Schliessungsdauer zu berücksichtigen: So erhalten Unternehmen, deren Umsatzeinbusse für das Jahr 2020 mindestens 40 % im Vergleich zu den Vorjahren 2018 und 2019 war, maximal 60 % der Fixkosten des Jahres 2020. Unternehmen, welche seit dem 22. Dezember 2020 aufgrund behördlicher Anordnungen schliessen mussten, erhalten maximal 60 % der Fixkosten des Jahres 2020 und Unternehmen, welche seit dem 18. Januar 2021 aufgrund behördlicher Anordnung schliessen mussten, erhalten 40 % der Fixkosten des Jahres 2020.

RRB Nr. 84/2021 - 4/6 - 2. Februar 2021

Mittels Modelrechnungen wird derzeit für Unternehmen, welche bereits seit Dezember 2020 von Betriebsschliessungen betroffen waren und für Unternehmungen, welche einen Umsatzrückgang von 40 % zu verzeichnen hatten, eine Entschädigung von maximal 15 % des durchschnittlichen Umsatzes aus den Jahren 2018 und 2019 als angemessen erachtet. Unternehmen, welche Betriebsschliessungen erst im Januar 2021 unterworfen waren, erhalten maximal 10 % des durchschnittlichen Umsatzes aus den Jahren 2018 und 2019. Die kantonale Höchstgrenze je Unternehmen beträgt Fr. 500 000.--.

Der Bundesrat hat mit den Änderungen vom 13. Januar 2021 den Zeitraum für Härtefallgesuche bis 30. Juni 2021 ausgeweitet. Mit der Zahlung der Härtefallbeiträge kann nicht bis im Sommer 2021 zugewartet werden. Beiträge müssen deshalb in der Form von Teilzahlungen ausgerichtet werden.

# Beschluss des Regierungsrates

- 1. Die nachfolgenden Beschlussziffern 2-6 ersetzen die Beschlussziffern 2-6 des RRB Nr. 931/2020, welche hiermit ausser Kraft gesetzt werden.
- 2. In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorgaben haben die Unternehmen kumulativ zu belegen oder zu bestätigen, dass:
- a) per 31. Dezember 2019 kein hälftiger Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR vorlag;
- b) sie am 15. März 2020 keine fälligen Rückstände über die ordentlichen Zahlungsfristen hinaus bei der Bezahlung von kantonalen Gebühren sowie keine Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen, Bezirken und/oder Gemeinden hatten;
- c) sie im Jahr 2020 keinen Reingewinn erwirtschaftet haben, es sei denn, sie sind von einer Betriebsschliessung im Sinne von Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung betroffen.
  - 3. Eckwerte der Festsetzung und Auszahlung der Beiträge:
- a) Grundsatz
  - I. Unternehmen mit Umsatzrückgang von 40 % gemäss Art. 5 Covid-19-Härtefallverordnung:
    - 60 % der Fixkosten des Jahres 2020, maximal 15 % des Jahresumsatzes 2020;
  - II. Seit 22. Dezember 2020 behördlich geschlossene Unternehmen:60 % der Fixkosten des Jahres 2020, maximal 15 % des Jahresumsatzes 2020;
  - III. Seit 18. Januar 2021 behördlich geschlossene Unternehmen:40 % der Fixkosten des Jahres 2020, maximal 10 % des Jahresumsatzes 2020;
  - IV. Maximalbetrag für alle Unternehmen: Fr. 500 000.--.
- b) Übersteigt die Summe der festgesetzten Beiträge die zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonsmittel für Härtefallmassnahmen, werden die Beiträge durch Entscheidungsinstanz proportional reduziert.
- c) Steht der festgesetzte Beitrag in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens, kann dieser durch die Entscheidungsinstanz angepasst werden.
- d) Die Beiträge werden in Form von Teilzahlungen ausgerichtet.
- 4. Um Missbräuche zu vermeiden, untersagt der Regierungsrat den Unternehmen die Rückzahlung von Aktionärsdarlehen während drei Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zu dessen freiwilligen Rückzahlung an den Kanton.
- 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Unterstützungsbeitrags.

RRB Nr. 84/2021 - 5/6 - 2. Februar 2021

- 6. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 7. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.
  - 8. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
  - 9. Der vollständige Beschluss kann unter www.sz.ch/haertefall eingesehen werden.
  - 10. Publikation der Beschlussziffern 1 bis 9 im Amtsblatt.
- 11. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Sicherheitsdepartement; Sekretariat des Kantonsrates; Redaktion Amtsblatt; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

